



A M T S B L A T T

FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 18

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.09.2010

34. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 17. September 2010

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung vom 22. September 2010 zur Aufhebung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum Schutz der Bienen gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut vom 21. April 2010

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung vom 22. September 2010 zur Aufhebung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum Schutz der Bienen gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut vom 17. Juni 2010

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 23. September 2010

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Genehmigung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen vom 14. September 2010

Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Vor der Rodau“ der Gemeinde Bothel vom 20. September 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Meckelsen für das Haushaltsjahr 2010 vom 6. Juli 2010

Satzung gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Scheeßel vom 9. September 2010

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Stemmen für das Haushaltsjahr 2010 vom 19. August 2010

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Südlich der Bremer Landstraße“ der Gemeinde Tarmstedt vom 22. September 2010

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Herr Michael Börsdamm, Dorfstrasse 23 a, 27412 Bülstedt, hat beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für den Rückbau (Verfüllung) eines Teilbereiches eines Teiches beantragt. Der Standort des Gewässers befindet sich in der Gemarkung Bülstedt Flur 4 Flurstück 7/8.

Gemäß § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585) kann für einen Gewässerrückbau anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 3 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94) und § 3 Anlage 1 Nr. 14 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert am 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 179), aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVP öffentlich bekannt gegeben.

Bremervörde, den 17.09.2010

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2010 Nr. 18

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum Schutz der Bienen gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut vom 21.04.2010

Die in dem Ortsteil Weertzen der Gemeinde Heeslingen festgestellte Amerikanische Faulbrut der Bienen ist nach amtstierärztlicher Feststellung erloschen.

Aufgrund der Vorschriften der §§ 2, 18 bis 30 und 79 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes (TierSG) vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260, 3588), des § 12 der Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738) in Verbindung mit §§ 1 bis 3 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG) vom 01.08.1994 (Nds. GVBl. S. 411) - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - wird Folgendes angeordnet:

Die tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum Schutz der Bienen gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut im Ortsteil Weertzen der Gemeinde Heeslingen vom 21.04.2010 wird aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade, erhoben werden.

Rotenburg (Wümme), 22.09.2010

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
In Vertretung
von Ostrowski

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2010 Nr. 18

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung
zur Aufhebung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung
des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum Schutz der Bienen
gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut vom 17.06.2010**

Die in den Ortschaften/Ortsteilen Offensen (Gemeinde Heeslingen), Schohöfen (Gemeinde Ostereistedt), Freyersen (Gemeinde Heeslingen), Ostertimke (Gemeinde Kirchtimke) und Wistedt (Stadt Zeven) festgestellte Amerikanische Faulbrut der Bienen ist nach amtstierärztlicher Feststellung erloschen.

Aufgrund der Vorschriften der §§ 2, 18 bis 30 und 79 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes (TierSG) vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260, 3588), des § 12 der Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738) in Verbindung mit §§ 1 bis 3 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG) vom 01.08.1994 (Nds. GVBl. S. 411) - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - wird Folgendes angeordnet:

Die tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum Schutz der Bienen gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut in den Ortschaften/Ortsteilen Offensen (Gemeinde Heeslingen), Schohöfen (Gemeinde Ostereistedt), Freyersen (Gemeinde Heeslingen), Ostertimke (Gemeinde Kirchtimke) und Wistedt (Stadt Zeven) vom 17.06.2010 wird aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade, erhoben werden.

Rotenburg (Wümme), 22.09.2010

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
In Vertretung
von Ostrowski

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2010 Nr. 18

**Bekanntmachung
gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Herr Claus Martens, Rockstedter Straße 9, 27404 Seedorf-Godenstedt, hat am 20.10.2009 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865), in der derzeit geltenden Fassung, zur Neuschaffung einer Anlage zur Haltung und Aufzucht von Mastschweinen und Ferkeln beantragt.

Die Anlage zur Haltung und Aufzucht von Mastschweinen und Ferkeln besteht aus

- Neubau eines Schweinemaststalles mit 1.056 Mastschweineplätzen und 1.000 Ferkelaufzuchtplätzen (Lagervolumen Güllekeller: 739 m³)
- Neubau eines Güllelagerbehälters mit 2.052 m³ Lagervolumen
- Neubau einer Siloplatte für CCM-Futter

sowie folgenden bereits vorhandenen Anlagenteilen:

- Schweinemaststall mit 926 Mastschweineplätzen
- Schweinemaststall mit 132 Mastschweineplätzen
- Ferkelaufzuchtstall mit 420 Ferkelaufzuchtplätzen
- Güllelagerbehälter mit 727 m³ Lagervolumen mit Vorgrube
- Maschinenhalle
- diversen, derzeit noch als Stallung genutzten Gebäuden, die mit Inbetriebnahme der Neubauten stillgelegt oder beseitigt werden
- Siloplatte für CCM-Mais
- Getreidesilo, Kadaverplatz, Hygieneschleuse, LKW-Desinfektionsplatz
- vorhandene und neu zu schaffende versiegelte Zuwegungsflächen (insgesamt ca. 3.075 m²)

insgesamt also 2.114 Mastschweineplätze und 1.420 Ferkelaufzuchtplätze. Das Güllelagervolumen beträgt incl. der Güllekeller insgesamt ca. 3.750 m³.

Der Standort der Anlage befindet sich in Seedorf, Rockstedter Straße 9 (Gemarkung: Godenstedt, Flur: 3, Flurstück: 49/6).

Die neuen Betriebsgebäude sollen im August 2011 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben ist eine Anlage, die unter Nr. 7.1 g) bzw. 7.1 i) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung aufgeführt und in Spalte 1 mit einem "A" versehen ist. Damit ist gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann

vom 11.10.2010 bis zum 10.11.2010

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Landkreis Rotenburg (Wümme), Kreishaus
Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung, Zimmer 316
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)

Einsichtsmöglichkeiten:

Montag bis Donnerstag von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

- Samtgemeinde Selsingen, Rathaus
Bauamt, Zimmer 28
27446 Selsingen, Bahnhofstraße 8

Einsichtsmöglichkeiten:

Montags bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

- Gemeinde Seedorf
Bürgermeister Jakob Hinck
27404 Seedorf, Friedhofstraße 9

Einsichtsmöglichkeiten während der Dienststunden oder nach telefonischer Vereinbarung, Tel. 04284/738

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum 24.11.2010) schriftlich bei der Auslegungsstelle erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.03.1992 (BGBl. I S. 536), in der derzeit geltenden Fassung, sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Rotenburg (Wümme), den 12.01.2011, ab 10.00 Uhr
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Kreishaus, Großer Sitzungssaal
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)**

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Der Erörterungstermin kann aus besonderen Gründen gemäß § 16 der 9. BImSchV wegfallen bzw. gemäß § 17 der 9. BImSchV verlegt werden.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 23.09.2010
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Genehmigung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 09.09.2010 (Az.: 63 ROW-61 72 60/110) die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft Flächen der Gemeinde Sittensen. Der Änderungsbereich ist aus nachfolgender Planskizze ersichtlich:



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB 2004 wird die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 39. Änderung des Flächenutzungsplanes einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung kann bei der Samtgemeinde Sittensen, Bauamt, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB.

Der Sachverhalt der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Sittensen, den 14.09.2010

Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister
Tiemann

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2010 Nr. 18

Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Vor der Rodau“

Der Rat der Gemeinde Bothel hat in seiner Sitzung am 30.08.2010 die o. g. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 gemäß der §§ 1 Abs. 3, 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

(s. Anlage)

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die Änderung des o. g. Bebauungsplanes in Kraft.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Vor der Rodau“ sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Bothel, Horstweg 19, 27386 Bothel während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

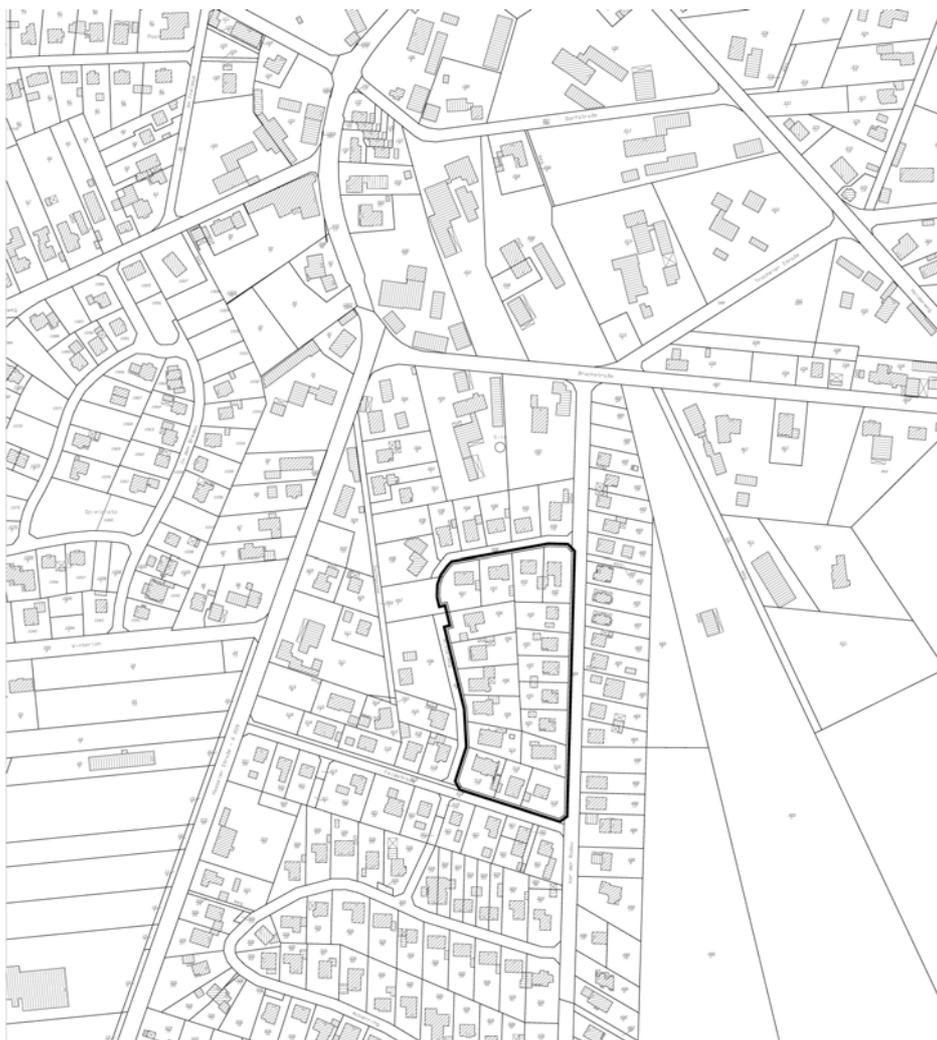
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bothel, den 20.09. 2010

Gemeinde Bothel
Der Bürgermeister
Keller

Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Vor der Rodau“



ohne Maßstab

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2010 Nr. 18

Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Meckelsen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Groß Meckelsen in der Sitzung am 06.07.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	285.200 EUR
	in der Ausgabe auf	285.200 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	152.300 EUR
	in der Ausgabe auf	152.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 80.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 45.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 350 v. H. |

Groß Meckelsen, 06.07.2010

Der Bürgermeister
Detjen

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 13.09.2010 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/101 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Groß Meckelsen während der Dienststunden öffentlich aus.

Groß Meckelsen, den 30. September 2010

Gemeinde Groß Meckelsen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2010 Nr. 18

Satzung gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Scheeßel

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 4 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Scheeßel vom 30.09.2004 hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 09.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die für eine Vielzahl der Straßenlampen in der Gemeinde Scheeßel verwendeten HQL-Leuchten dürfen aufgrund der EuP-Rahmenrichtlinie Nr. 2005/32/EG in der EU ab 2015 nicht mehr vertrieben werden. Die betroffenen (ca. 800) Straßenlampen sind deshalb zu ersetzen. Hierfür sollen Lampen mit neuer LED-Technik (Light Emitting Diode) verwendet werden, die neben einer Verbesserung der Beleuchtung auch erhebliche Energieeinsparungen erwarten lassen. Diese finanzielle Besonderheit gegenüber dem Regelfall bewirkt, dass jene neuen Straßenleuchten sich über einen überschaubaren Zeitraum amortisieren.

Auf Vorschlag der interfraktionellen Arbeitsgruppe „Energieeinsparung Straßenbeleuchtung“ soll diese Begünstigung der Bürgerschaft zu Gute kommen und wird damit die nachfolgende Satzungsänderung begründet. Der Zeitraum der Beleuchtungserneuerung ist vorläufig bis Ende 2019 terminiert.

§ 1

1.) Der nach § 4 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Scheeßel entfallende Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird für die ab 2010 bis Ende 2019 mit LED-Technik geplante Erneuerung von Beleuchtungsanlagen im Gebiet der Gemeinde Scheeßel geändert und wie folgt festgesetzt:

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt

- | | |
|--|----------|
| 1. für Beleuchtungseinrichtungen in öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen | 0 v. H., |
| 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr (Haupterschließungsstraßen)
c) für Beleuchtungseinrichtungen | 0 v. H., |
| 3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen)
c) für Beleuchtungseinrichtungen | 0 v. H., |
| 6. für Beleuchtungseinrichtungen bei Fußgängerzonen | 0 v. H., |

§ 2

Die vorstehenden Regelungen werden befristet bis zum 31.12.2019. Sie können im Bedarfsfall durch gesonderte Satzung verlängert werden.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Scheeßel, den 09.09.2010

Gemeinde Scheeßel
Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2010 Nr. 18

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Stemmen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Stemmen in der Sitzung am 19.08.2010 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	-	-	684.500	684.500
die Ausgaben	-	-	684.500	684.500
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	95.800	-	205.200	301.000
die Ausgaben	95.800	-	205.200	301.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 Euro um 120.000,00 Euro erhöht und damit auf 120.000,00 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 100.000,00 Euro nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Stemmen, den 19.08.2010

Trau
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende 1.Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 16.09.2010 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/101 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Stemmen während der Dienststunden öffentlich aus.

Stemmen, den 30. September 2010

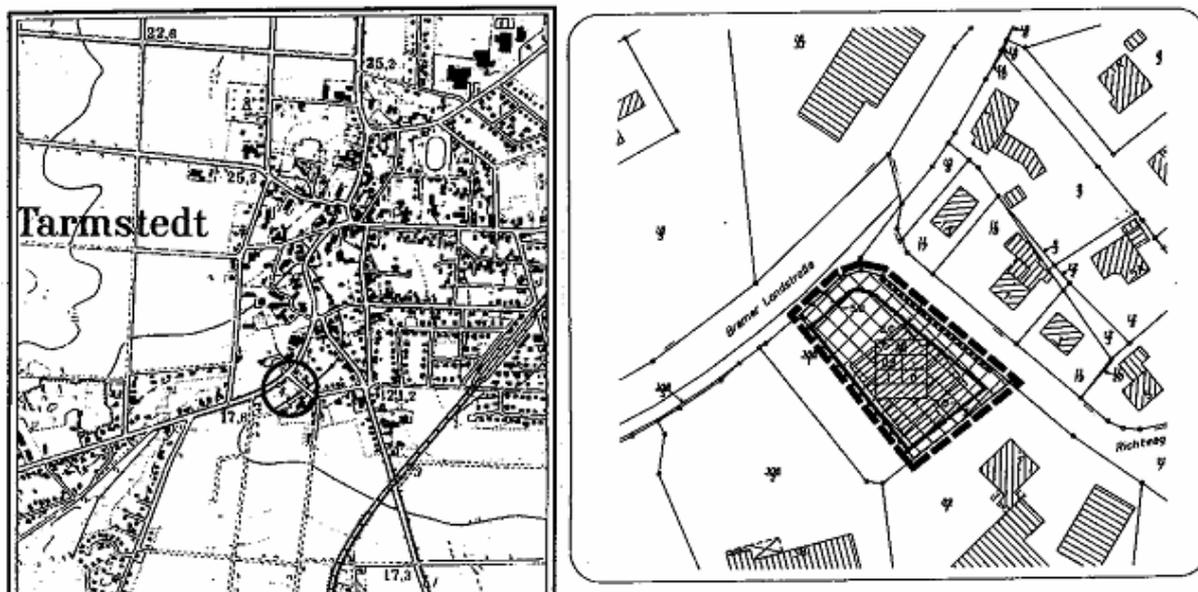
Gemeinde Stemmen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2010 Nr. 18

Inkrafttreten
der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32
„Südlich der Bremer Landstraße“ der Gemeinde Tarmstedt

Der Rat der Gemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am 06. Mai 2010 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Südlich der Bremer Landstraße“ gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Südlich der Bremer Landstraße“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Südlich der Bremer Landstraße“ einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann bei der Gemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Tarmstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Tarmstedt, den 22. September 2010

Gemeinde Tarmstedt
Holle
Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2010 Nr. 18

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.